



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An die

öffentlichen Schulen

Zentren für schulpraktische
Lehrerbildung

und Schulämter

im Regierungsbezirk Düsseldorf

Datum: 10. Mai 2017

Seite 1 von 3

Aktenzeichen:

47.1

bei Antwort bitte angeben

Sabine Gilles

Zimmer: 4080

Telefon:

0211 475-5365

Telefax:

0211 475-2671

sabine.gilles@

brd.nrw.de

**Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter Menschen im
Schulbereich der Bezirksregierung Düsseldorf gem. § 83 Sozialge-
setzbuch IX**

3. Fortschreibung

Anlagen: - 2 -

Sehr geehrte Damen und Herren,

Frau Regierungspräsidentin Lütkes hat am 29.03.2017 die 3. Fortschreibung der Vereinbarung zur Inklusion schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen unterzeichnet. Die Vereinbarung wurde aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und der Evaluationsergebnisse angepasst und tritt am 01.08.2017 in Kraft. Sie gilt bis zum 31.07.2021.

Lehrkräfte, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, werden in der Inklusionsvereinbarung nunmehr als eigene Personengruppe bei den Regelungen, die für sie gelten, ausdrücklich erwähnt.

Auch auf die Nachteilsausgleiche, die von Lehrkräften, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, in Anspruch genommen werden können, wird nun ausdrücklich hingewiesen.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klewer Straße



Soweit das Bundesteilhabegesetz vom 23.12.2016 bereits in Kraft getreten ist, wurden die entsprechenden Änderungen in der Inklusionsvereinbarung berücksichtigt. Hierzu gehört maßgeblich die gegenüber den vorherigen Fassungen geänderte Bezeichnung von Integrationsvereinbarung in Inklusionsvereinbarung, s. § 83 SGB IX.

In diesem Zusammenhang weise ich nochmals auf Ihre Verpflichtungen nach dem SGB IX hin und möchte auf die nachstehenden Abschnitte der Inklusionsvereinbarung besonders aufmerksam machen:

1. Die rechtzeitige Information der zuständigen Schwerbehindertenvertretung (SBV) im Einstellungsverfahren. Die SBV ist unverzüglich bei Eingang einer Bewerbung eines behinderten Menschen gemäß dem Formblatt Anlage 4 zur Vereinbarung zu informieren. Sofern bis zum Bewerbungsschluss keine entsprechende Bewerbung eingegangen ist, ist auch dies der zuständigen Schwerbehindertenvertretung umgehend mitzuteilen (sog. „Nullmeldung“, s. Abschnitt III. 2 der Vereinbarung).
2. Durchführung eines jährlichen Gespräches zwischen Schulleitung bzw. ZfsL-Leitung und behinderten Menschen. Diese sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich und darüber hinaus anlassbezogen zu einem Gespräch einzuladen, um sich über die Gesamtsituation ihrer behinderten (?), schwerbehinderten und diesen gleichgestellten Lehrkräfte zu unterrichten (s. Abschnitt IV der Vereinbarung).

Sollten sich aus der Umsetzung der Inklusionsvereinbarung Fragen ergeben, stehen die zuständigen Schwerbehindertenvertretungen für eine Beratung gerne zur Verfügung.

Ich bitte Sie, die Inklusionsvereinbarung in Ihrer Schule auszuhängen und das Kollegium darüber zu informieren.



Die Inklusionsvereinbarung ist ebenfalls auf der Internetseite der Bezirksregierung veröffentlicht:

Seite 3 von 3

„www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/schule/personalangelegenheiten/index.jsp“.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Hartmann', written in a cursive style.

Thomas Hartmann